Studienplan für den Master of Arts in Specialized Music Performance Klassik – Vertiefung Dirigieren Blasmusik

Gestützt auf das Rahmenreglement über das Studium an der Berner Fachhochschule (RRS) vom 1. August 2021, das Reglement über die Zulassung zum Studium an der Hochschule der Künste Bern (Zulassungsreglement HKB; ZulR HKB) vom 15. Januar 2024 und auf das Studien- und Prüfungsreglement für die Studiengänge der Hochschule der Künste Bern (SPR HKB) vom 1. August 2022 erlässt die Hochschule der Künste folgenden Studienplan:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Dieser Studienplan legt den Ablauf des Studiums sowie spezifische Verfahren im «Master of Arts (MA) in Specialized Music Performance Klassik» mit Vertiefung Dirigieren Blasmusik fest.

Titel und Vertiefung

Art. 1

[1] Der Masterstudiengang Master of Arts in Specialized Performance führt verschiedene Vertiefungen, darunter die Vertiefung Dirigieren Blasmusik.

[2] Das Masterstudium schliesst mit folgendem Titel ab:

Master of Arts BFH in Specialized Music Performance Klassik

[3] Das Diplom nennt zusätzlich den Minor sowie die Vertiefung «Dirigieren Blasmusik».

Profil und Qualifikation

Art. 2

[1] Der Studiengang führt die Studierenden zu einem klaren beruflichen Profil als Dirigent*in und vermittelt alle entscheidenden Kompetenzen, die für eine verantwortungsvolle und erfolgreiche Arbeit im Blasmusikbereich notwendig sind.

[2] Der Master-Abschluss in Specialized Music Performance Klassik qualifiziert für eine professionelle Tätigkeit als Dirigent*in von Blasmusikformationen jeder Art.

Abschlusskompetenzen

Art. 3

Die Absolvent*innen verfügen mit Abschluss des Studiums über folgende Kompetenzen.

Künstlerische und Musikalische Kompetenzen

- Interpretationsfähigkeit: Die Studierenden können Werke verschiedener Epochen und Stilrichtungen interpretieren und musikalisch überzeugend umsetzen.
- Repertoirekenntnis: Sie verfügen über ein breites Wissen zu Blasmusik-Literatur, kennen Standardwerke und aktuelle Kompositionen und können diese für Ensembles auswählen und aufbereiten.
- Hohes musikalisches Verständnis: Sie sind in der Lage, komplexe musikalische Zusammenhänge zu erfassen, analytisch zu durchdringen und gestalterisch umzusetzen.

Dirigiertechnische Kompetenzen

- Dirigiertechnik: Absolvent*innen beherrschen fortgeschrittene Schlagtechniken, Gestik und Mimik zur klaren musikalischen Kommunikation mit dem Orchester.
- Probenmethodik: Sie können effiziente Proben planen und durchführen, musikalische Ziele klar vermitteln und Ensembles unterschiedlicher Grösse und Zusammensetzung leiten.
- Ensembleleitung: Sie sind in der Lage, Blasorchester, Brass Bands, Ensembles und Projektgruppen professionell zu führen, motivieren und musikalisch weiterzuentwickeln.

Fachliche und Wissenschaftliche Kompetenzen

- Musikwissenschaftliche Kenntnisse: Die Studierenden beherrschen relevante musiktheoretische und -historische Grundlagen und können diese in die Probenarbeit einbringen.
- Instrumentenkunde: Sie kennen die Besonderheiten und Spielweisen der Blasinstrumente und können diese im Ensemble-Kontext berücksichtigen.
- Transkription & Arrangement: Sie sind in der Lage, Werke für Blasorchester, Brass Bands oder Ensembles zu arrangieren und anzupassen.

Soziale und Persönliche Kompetenzen

- Kommunikationsfähigkeit: Absolvent*innen können klar und motivierend mit Musiker*innen, Solist*innen und Komponist*innen kommunizieren.
- Teamführung: Sie verfügen über die Fähigkeit, Gruppen zu motivieren, Konflikte konstruktiv zu lösen und eine positive Proben- und Aufführungsatmosphäre zu schaffen.
- Selbstreflexion: Sie sind in der Lage, die eigene Arbeit kritisch zu hinterfragen und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Berufsbezogene Kompetenzen

- Projektmanagement: Die Studierenden können musikalische Projekte planen, organisieren und durchführen.
- Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit: Sie sind in der Lage, sich in der Musikszene zu vernetzen, eigene Projekte zu präsentieren und mit Partnerinstitutionen zu kooperieren.

- Weiterbildung: Sie zeigen die Bereitschaft, sich kontinuierlich fachlich und persönlich weiterzubilden.

Studienziel

Art. 4

Die Ausbildung zur Blasmusikdirigentin oder zum Blasmusikdirigenten hat das Ziel, umfassend auf die vielseitigen Anforderungen der Leitung eines Blasorchesters, einer Brass Band oder eines Ensembles vorzubereiten - musikalisch, pädagogisch, organisatorisch und persönlich. Zur Kompetenzvertiefung und -erweiterung dienen die an der HKB vorhandenen, breiten Wahlangebote.

II. ZULASSUNG

Zulassungsvoraussetzungen

Art. 5

[1] Die Zulassung zum Master of Arts in Specialized Music Performance ist im Reglement über die Zulassung zum Studium an der Hochschule der Künste Bern (Zulassungsreglement HKB; ZuIR HKB) geregelt.

[2] Die Zulassung zum Studium setzt den Abschluss einer der folgenden Studiengänge voraus:

- Bachelor of Arts in Music
- Master of Arts in Music Pedagogy
- Master of Arts in Music Performance
- ein äquivalenter Abschluss einer in- oder ausländischen Hochschule

[3] Fehlen spezifische Kompetenzen, kann die Studiengangsleitung deren Erwerb vor dem Studienbeginn zur Bedingung oder während des Studiums zur Auflage machen.

[4] Bewerbende können fliessend in deutscher oder französischer Sprache kommunizieren (B1 in Wort und Schrift). In der jeweiligen Zweitsprache Deutsch oder Französisch müssen grundlegende Sprachkenntnisse (A1) nachgewiesen werden.

Eingangskompetenzen

Art. 6

[1] Der Eintritt ins Studium setzt die allgemeinen Voraussetzungen gemäss Art. 15 des Reglements über die Zulassung zum Studium an der Hochschule der Künste Bern (Zulassungsreglement HKB; ZuIR HKB) voraus.

[2] Der Eintritt ins Studium setzt folgende Kompetenzen voraus:

- Beherrschung eines Instruments auf Bachelor Niveau und nachgewiesene Auftrittserfahrung,
- Grundkenntnisse in Schlagtechnik, Probenmethodik und Partiturlesen,
- Kommunikations- und Führungsfähigkeit,
- Hohe künstlerische Eigenständigkeit,
- Hohe Eigenverantwortung und Selbständigkeit,
- Offenheit und Bereitschaft, sich in einem transdisziplinären Feld einzubringen.

Eignungsabklärung

Art. 7

[1] Die Eignungsabklärung überprüft die Eingangskompetenzen nach Art. 6 dieses Studienplans.

[2] Die Eignungsabklärung dauert max. 50 Minuten und besteht aus einer Probensequenz, einem Vorspiel auf dem Hauptinstrument und einem Vorspiel auf dem Klavier sowie einem Einzelinterview:

- Probe eines vorgegebenen Werkes mit einem Bläser*innenensemble
- Vortrag eines kurzen Werkes auf dem Hauptinstrument (ganzes Werk oder ein Satz daraus)
- Vortrag eines selbst gewählten Stücks auf dem Klavier
- Vortrag eines Pflichtstücks auf dem Klavier (aus zwei der/dem Kandidat*in vorab zugestellten Stücken entscheidet die Jury welches vorgetragen werden muss)
- Kurzes Einzelinterview über die beruflichen Ziele und Vorstellungen

[3] Die Eignungsabklärung und das Einzelinterview werden in Deutsch oder Französisch durchgeführt.

Eignungsabklärungskommission

Art. 8

Die Zusammensetzung der Eignungsabklärungskommission ist im ZulR HKB, Art. 11, Abs. 4 geregelt.

Bewertung der Eignungsabklärung

Art. 9

[1] Jedes Mitglied der Eignungsabklärungskommission bewertet die einzelnen Teile der Eignungsabklärung mit einer numerischen Note.

[2] Die Eignungsabklärung gilt als bestanden, wenn die Zulassungskommission aufgrund der Ergebnisse der Eignungsprüfung und des Einzelinterviews übereinkommt, die*den Kandidaten*in

vorbehaltlich der Regeln zum Numerus Clausus zum Studium zuzulassen.

[3] Die Zuweisung der Studienplätze erfolgt durch die Zulassungskommission (ZulR HKB, Art. 11) in der Reihenfolge der Ergebnisse in der Gesamtbewertung (Warteliste mit Nachrückverfahren).

III. STUDIENORGANISATION

Studienumfang und -dauer

Art. 10

[1] Der Master-Studiengang umfasst 120 ECTS-Credits.

[2] Geht dem Studium im MA in Specialized Music Performance ein anderes Master-Studium in Musik voraus, umfasst es 90 ECTS-Credits. 30 ECTS-Credits aus dem vorherigen Studium werden automatisch angerechnet.

[3] Die Einzelheiten sind im Modulplan und in den Modulbeschreibungen aufgeführt. Diese können jährlich angepasst werden.

[4] Das Vollzeitstudium wird in der Regel in 4 Semestern abgeschlossen.

Teilzeitstudium

Art. 11

[1] Das Studium dauert im Vollzeitstudium vier Semester. Eine Studienzeitverlängerung kann nur in gesonderten Fällen beantragt werden. Ein entsprechendes Gesuch muss bis spätestens zum Beginn der das Studiensemester betreffenden Einschreibewoche bei der Studiengangsleitung gestellt werden. Ein Antrag im Härtefall kann jederzeit bei der Studiengangsleitung gestellt werden. Diese oder eine Vertretung entscheidet anschliessend über die Einzelheiten der Studienplanung.

[2] Pro Semester müssen sich die Studierenden mindestens für 20 ECTS-Credits einschreiben.

Studienstruktur

Art. 12

[1] Das Studium legt den Schwerpunkt auf die Ausgestaltung der im jeweils gewählten Kernfach geforderten Kompetenzen. Es umfasst die Vertiefung Klassik mit 90 ECTS-Credits und einen Minor nach Wahl der Studierenden sowie einem ergänzenden Wahlmodulbereich. Das Studium ist in fünf Modulgruppen gegliedert:

1. Kernfach
2. Künstlerische Praxis
3. Theorie & Forschung

4. Ergänzungen
5. Wahlmodule
6. Thesis

[2] Wird der MA in Specialized Music Performance als Zweitmaster studiert, entfällt die Minorausbildung auf Grund der in einem Erstmaster erbrachten Studienleistungen.

Minors

Art. 13

[1] Falls das Studium mit einem Minor ergänzt werden soll, wählen die Studierenden einen solchen im Umfang von 20 bis 40 ECTS-Credits aus dem Angebot der HKB.

[2] Auf vorgängigen Antrag der*des Studierenden kann die Studiengangsleitung die Belegung eines Minors an einer anderen Hochschule genehmigen und die Studienleistungen anerkennen. Grundlage bildet eine Vereinbarung (Learning Agreement).

[3] Die Zulassungsvoraussetzungen für die Minors sind in den Minorbeschreibungen aufgeführt. Es kann eine Eignungsprüfung vorausgesetzt werden.

[4] Der Wechsel des Minors ist nur ausnahmsweise und mit Einverständnis der Studiengangsleitung möglich.

[5] Die Studiengangsleitung kann in einem vorangegangenen Studium erworbene Studienleistungen oder Praxisleistungen als Minor oder Teile eines Minors anerkennen.

Anrechnung von Studien- und Praxisleistungen

Art. 14

[1] Für den Erwerb des Master-Titels an der HKB müssen mindestens 60 ECTS-Credits bzw. 45 ECTS-Credits bei einem Zweitmaster, darunter die Master-Thesis, im Rahmen dieses Studienplans an der HKB absolviert werden.

[2] Studierende, die einzelne Studienleistungen an einer anderen Hochschule absolvieren möchten, beantragen dies bis spätestens am 1. Juni für das Herbstsemester bzw. 1. Dezember für das Frühlingssemester rechtzeitig bei der Studiengangsleitung.

[3] Studierende, die ein ganzes Semester an einer anderen Hochschule studieren möchten, beantragen dies bei der Studiengangsleitung. Diesbezügliche Anträge müssen bis zum 15. März respektive 15. Oktober mit den erforderlichen Unterlagen beim International Office der HKB mit einer Einverständniserklärung der Studiengangsleitung eingereicht werden.

[4] Praxisleistungen, die Studierende in einer der gewählten Studienrichtung entsprechenden qualifizierenden Berufstätigkeit

während des Studiums erbringen, können auf Gesuch hin von der Studiengangsleitung angerechnet werden.

[5] Die Anrechnung von Praxisleistungen basiert auf einer Vereinbarung zwischen den Studierenden und der Studiengangsleitung. Diese regelt,

a) welche Module des Studienplans durch die Praxisleistung ersetzt werden,
b) die Ziele sowie die zu erwerbenden Kompetenzen der Praxisleistung,
c) wie die Praxisleistung begleitet wird,
d) wie die erworbenen Kompetenzen nachzuweisen und zu bewerten sind.

Modulanmeldung

Art. 15

[1] Die Anmeldung zu den Modulen ist verbindlich. Die Einzelheiten dazu sind im *Merkblatt Moduleinschreibungen der HKB* geregelt.

[2] Wer sich für ein Modul einschreibt, ist auch für den Kompetenznachweis des Moduls angemeldet.

Präsenzpflicht

Art. 16

[1] Wenn der Kompetenznachweis durch die aktive Teilnahme erbracht wird, sind die Studierenden zu mindestens 80% Anwesenheit in der Lehrveranstaltung verpflichtet.

[2] Ausnahmen von der Präsenzpflicht bewilligen die verantwortlichen Dozierenden auf schriftlichen Antrag der Studierenden. Es kann eine kompensierende Leistung verlangt werden.

[3] Blockprojekte und Projekttermine haben gegenüber ausserhalb des Curriculums liegenden Projekten Priorität. Die Einteilungen für Orchester- und Ensembleprojekte werden im Regelfall vor Beginn des Semesters veröffentlicht. Es besteht eine Präsenzpflicht von 100% in den diesbezüglichen Lehrveranstaltungen. In Ausnahmefällen kann die Studiengangsleitung ein schriftliches Gesuch von Studierenden um Dispensation bewilligen. Dieses muss bis mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Lehrveranstaltung bei ihr eingereicht werden.

Sprachen

Art. 17

Kompetenznachweise oder Teilkompetenznachweise werden in der Unterrichtssprache des Moduls erbracht (gemäss SPR, Art. 14). Die Modulbeschreibung kann weitere Sprachen vorsehen.

Studienberatung

Art. 18

Die Studiengangsleitung oder eine Vertretung oder die Studiengangsvertiefungsleitung unterstützt die Studierenden beim Zusammenstellen eines sinnvollen Studienprogramms und bei weiteren Fragen zum Studium.

Zwischenprüfung

Art. 19

[1] Die Zwischenprüfung ist ein Kompetenznachweis im Sinne von Art. 10 ff. SPR HKB.

[2] Die Zwischenprüfung besteht aus einer Probensequenz mit einem Blasorchester, einer Brass Band oder eines Ensembles von ca. 30 Minuten Dauer mit anschliessendem Feedback der Prüfungskommission.

[3] Die Einzelheiten sind in der Modulbeschreibung Kernfach 2 geregelt.

[4] Die Prüfungskommission für die Zwischenprüfung besteht aus der für die Vertiefung verantwortlichen Studiengangsleitung oder Studiengangsvertiefungsleitung (Vorsitz) oder deren Vertretung und der*dem Kernfachdozierenden.

[5] Die Zwischenprüfung wird mit bestanden, nicht bestanden oder bestanden mit Auflage bewertet.

[6] Ein Befangenheitsantrag kann nach Massgabe von Art. 23 Abs. 6 dieses Studienplans gestellt werden.

IV. MASTER-THESIS

Bestandteile

Art. 20

[1] Die MA-Thesis findet am Schluss des Studiums statt und prüft die unter Art. 4 dieses Studienplans dargestellten Kompetenzen.

[2] Sie besteht einer dreiteiligen Teilprüfung in den Nebenfächern und einer fünfteiligen Teilprüfung in Dirigieren.

[3] Die Teilprüfung in den Nebenfächern umfasst:

a) Literaturkunde / Geschichte Blasmusik,
b) Arrangieren / Orchestrieren sowie
c) Partiturspiel oder Erstellen eines Klavierauszugs (Partiturpraktikum).

[4] Die Teilprüfung in Dirigieren umfasst:

d) Probe,
e) Rezitativ und Arien Dirigeren,

f) Dirigieren eines Instrumentalkonzertes oder Teile daraus,
g) Konzert sowie
h) zum öffentlichen Konzert einen schriftlichen Teil in Form eines Programmhefts.

[5] Das Konzert im Rahmen der Teilprüfung Dirigieren ist öffentlich, die restlichen Prüfungsteile finden nicht öffentlich statt.

[6] Die Prüfungsteile a) und b) finden in den jeweiligen Unterrichtsmodulen statt. Die Prüfungsteile c), e) und f) finden unmittelbar nacheinander in einem Block statt. Der Prüfungsteil d) findet an einem gesonderten Tag statt. Der Prüfungsteil g) findet wiederum an einem gesonderten Tag statt.

[7] Das Thema und die Programmauswahl sind mit den Fachdozierenden abzusprechen. Sie werden von der Studiengangsvertiefungsleitung genehmigt. Das Programm muss die Vorgaben der Modulbeschreibung berücksichtigen und kann andernfalls von der Prüfungskommission zurückgewiesen werden.

[8] Die Einzelheiten regelt die Modulbeschreibung zur Master-Thesis.

Anmeldung

Art. 21

[1] Zur musikalischen Präsentation im Rahmen der Master-Thesis kann antreten, wer alle Module der vorherigen Regelsemester erfüllt hat.

[2] Bei Nichterfüllung eines Moduls oder Kurses entscheidet auf Antrag der*des Studierenden die Studiengangsleitung mittels einer Vereinbarung, wie die fehlenden Kompetenznachweise erbracht werden.

Thesis Betreuung

Art. 22

[1] Die Studierenden werden während der Erarbeitung der Master-Thesis von einer*m Dozierenden des Studiengangs mentoriert.

[2] Die*der Studiengangsleiter*in kann auf Anfrage die Begleitung mit Einbezug der Studiengangsvertiefungsleitung durch externe Fachpersonen bewilligen.

[3] Die*der Studiengangsleiter*in oder die*der Studiengangsvertiefungsleiter*in vereinbart mit dieser einen entsprechenden Auftrag.

Prüfungskommission

Art. 23

[1] Die Teilprüfungen nach Art. 20 Abs. 3 lit. a und b wird durch die Dozierenden der Lehrveranstaltungen bewertet.

[2] Die Teilprüfungen nach Art. 20 Abs. 3 lit. c sowie Art. 20 Abs. 4 lit. d, e, f und g werden von den zwei externen Fachexpert*innen und der Studiengangsvertiefungsleitung bewertet.

[3] Die Bewertung des Programmhefts (Art. 20 Abs. 4 lit. h) wird durch die Studiengangsleitung und einer*einem inhaltlich zugeordenten Fachdozierenden vorgenommen.

[4] Die*der Kernfachdozierende der*des Studierenden nimmt ohne Stimmrecht an der Prüfung inklusive Kommissionsbesprechung teil. Ausgenommen ist dabei die Prüfungsteile nach Art. 20 Abs. 3 lit. a und b.

[5] Eine Vertretung der Studierenden kann in die Prüfungskommission Einsitz nehmen (ohne Stimmrecht).

[6] Die Zusammensetzung der Kommission wird spätestens 2 Monate vor dem Prüfungsdatum kommuniziert. Befangenheitsanträge sind innert 10 Arbeitstagen ab Kommunikation an die Studiengangsleitung zu stellen und werden durch diese entschieden. Allfällige Befangenheiten der Prüfungsleitung prüft die Fachbereichsleitung.

Gesamtnotenberechnung und Bewertung

Art. 24

[1] Die Noten der Nebenfächer bilden zusammen 30% und die der Dirigier-Prüfungen 70% der Gesamtnote.

[2] Die Note Literaturkunde / Geschichte Blasmusik wird mit 10% in die Gesamtnote einbezogen. Die Note Arrangieren / Orchestrieren wird mit 10% in die Gesamtnote einbezogen. Die Note Partiturpraktikum wird mit 10% in die Gesamtnote einbezogen.

[3] Die Note für die Probe wird mit 20% in die Gesamtnote einbezogen. Die Note für das Dirigieren von Rezitativ und Arien wird mit 10% in die Gesamtnote einbezogen. Die Note für das Dirigieren eines Instrumentalkonzerts wird mit 10% in die Gesamtnote einbezogen. Die Note für das Konzert wird mit 20% in die Gesamtnote einbezogen. Die Note für die Abfassen eines Programmhefts wird mit 10% in die Gesamtnote einbezogen.

[4] Die Teilprüfung in den Nebenfächern wird nach den folgenden Kriterien beurteilt:

Literaturkunde / Geschichte Blasmusik

- Fachwissen und historische Kenntnisse
- Literaturkenntnisse und Repertoire
- Anwendung und Transfer
- Methodische Kompetenzen

Schriftlicher Teil in Form eines Programmhefts zum öffentlichen Konzert

- Die Idee des Programms wird deutlich dargestellt. Die Verbindung zwischen der Idee und den im Konzert ausgewählten Werken ist schlüssig und weist einen deutlichen persönlichen Bezug zur eigenen künstlerischen Arbeit auf.
- Persönliche Interpretationsideen und Programmgedanken werden fundiert wiedergegeben und gegebenenfalls mit entsprechender Literatur untermauert.
- Der Text ist klar formuliert, der Aufbau ist logisch und entspricht den gängigen Standards. Der Umfang entspricht den Vorgaben. Zitate werden ausgewiesen, die verwendete Literatur angegeben.
- Die Sprache (Französisch, Deutsch oder Englisch) ist klar und verständlich.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Immaterialgüterrechte

Art. 25

[1] Immaterialgüter aus den Projekten, welche ausschliesslich oder teilweise während des «Master of Arts in Specialized Music Performance» entstehen, gehören in der Regel dem*der Studierenden. Das Nutzungsrecht kann an Dritte oder der «HKB Hochschule der Künste Bern» übertragen oder veräussert werden. Die BFH kann verlangen, im Zusammenhang mit dem Werk genannt zu werden. Anderslautende vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

[2] Weitere Einzelheiten sind in der Policy «Immaterialgüter: Policy der Berner Fachhochschule» geregelt.

VI. INKRAFTTRETEN

Inkrafttreten

Art. 26

Dieser Studienplan tritt mit seiner Genehmigung durch die Departementsleitung der HKB in Kraft und gilt für alle Master-Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2026 und später begonnen haben.

Von der Departementsleitung genehmigt am: 01.06.2026

Prof. Dr. Thomas Beck
Direktor HKB

Anhang I — Modulplan

- Präsentation und Argumentation
- Kreativität und Eigenständigkeit

Arrangieren / Orchestrieren

- Klangbalance und Transparenz
- Instrumentengerechte Schreibweise
- Musikalischer Ausdruck und Kreativität
- Form und Struktur
- Notationsqualität
- Praxistauglichkeit und Aufführbarkeit
- Originalität und Stiltreue

Partiturspiel oder Erstellung eines Klavierauszugs (Partiturpraktikum)

- Musikalische Umsetzung (Partiturspiel)
- Technische Ausführung beim Vortrag (Partiturspiel)
- Reduktion und Auswahl (Partiturspiel + Klavierauszug)
- Notenbild und Lesbarkeit (Klavierauszug)
- Analyse- und Verständnisfähigkeit (Klavierauszug)
- Praktische Anwendbarkeit (Klavierauszug)

[5] Die Teilprüfung in Dirigieren wird nach den folgenden Kriterien beurteilt:

Probe

- Musikalische Interpretation
- Dirigiertechnik
- Probenmethodik und Pädagogik
- Organisation und Zeitmanagement
- Selbstreflexion und Weiterentwicklung
- Gesamteindruck

Rezitativ und Arien Dirigieren

- Musikalische Interpretation
- Dirigiertechnische Kompetenz
- Künstlerische Persönlichkeit
- Ergebnis der Aufführung

Dirigieren eines Instrumentalkonzertes oder Teile daraus

- Musikalische Gestaltung
- Technische Sicherheit
- Kommunikation und Zusammenarbeit

Konzert

- Künstlerische Interpretation
- Dirigiertechnik
- Musikalische Leitung und Ensembleführung
- Klangliche Gesamterscheinung
- Persönliche Präsenz und Auftreten